

Satzung der Gemeinde Ittlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungs-Gebührensatzung) vom 22.07.2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ittlingen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Der Kindergarten der Gemeinde Ittlingen mit sämtlichen Betreuungsformen für Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt.
2. Die Schulkindbetreuung für Schüler der Ittlinger Grundschule.

§ 3 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob und wann die Aufnahme eines Kindes erfolgt. Voraussetzung ist jedoch ein schriftlicher Antrag des Sorgeberechtigten und das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
 - c. wenn andere wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung über das Erziehungskonzept trotz versuchtem Einigungsgespräch bestehen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden grundsätzlich jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Im ersten Monat der Aufnahme eines Kindes im Kindergarten gelten – abweichend von Absatz 3 – folgende Regelungen:
 - a) Wird im Aufnahmemonat der Kindergarten an bis zu 7 Arbeitstagen besucht, erfolgt keine Erhebung von Benutzungsgebühren.
 - b) Wird im Aufnahmemonat der Kindergarten an 8 bis zu 14 Arbeitstagen besucht, erfolgt eine Erhebung von Benutzungsgebühren in Höhe von 50,0 % der Benutzungsgebühren gem. § 6.
 - c) Wird im Aufnahmemonat der Kindergarten an 15 oder mehr Arbeitstagen besucht, erfolgt eine Erhebung von Benutzungsgebühren in voller Höhe.
- (5) Die Gebühr ist für den Zeitraum von 12 Monaten im Jahr zu entrichten. Auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung ist die Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Bei der Betreuung von Kindergartenkindern wird die Höhe der Gebühr gestaffelt nach der Anzahl der Kinder in einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Bei der Betreuung von Schulkindern richtet sich die Höhe der Gebühr danach, ob ein Geschwisterkind zeitgleich das gleiche Betreuungsangebot in der Schulkindbetreuung wahrnimmt.
- (3) Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei den Gebühren um einen Monatsbetrag. Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz beträgt für die nachfolgend genannten Betreuungsformen im Einzelnen:

I. Kleinkindbetreuung (1-2 Jahre)

1.	Kleinkind nachmittags , Betreuung Mo. - Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	143,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	106,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	72,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	29,00 €

2.	Kleinkind halbtags , Betreuung Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	266,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	198,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	134,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	53,00 €

3.	Kleinkind Regel , Betreuung Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mo. - Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	345,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	255,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	174,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	69,00 €

4.	Kleinkind verlängerte Öffnungszeit (VÖ) , Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	355,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	263,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	179,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	71,00 €

5.	Kleinkind VÖ Plus , Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.45 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	381,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	283,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	191,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	76,00 €

6.	Ganztagesbetreuung , Betreuung Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	497,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	368,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	250,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	99,00 €

7.	Zusätzliche Ferienbetreuung nachmittags , nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Kleinkindbereich (vgl. Nr. 1-6) gebucht wurde; Betreuung Mo. - Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	44,00 € (Woche) 11,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	34,00 € (Woche) 8,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	23,00 € (Woche) 6,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	9,00 € (Woche) 2,00 € (Tag)

8.	Zusätzliche Ferienbetreuung halbtags , nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Kleinkindbereich (vgl. Nr. 1-6) gebucht wurde; Betreuung Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	89,00 € (Woche) 23,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	67,00 € (Woche) 17,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	45,00 € (Woche) 11,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	18,00 € (Woche) 4,00 € (Tag)

9.	Zusätzliche Ferienbetreuung Regelkindergarten , nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Kleinkindbereich (vgl. Nr. 1-6) gebucht wurde; Betreuung Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mo. - Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	95,00 € (Woche) 26,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	71,00 € (Woche) 20,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	47,00 € (Woche) 13,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	19,00 € (Woche) 5,00 € (Tag)

10.	Zusätzliche Ferienbetreuung VÖ , nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Kleinkindbereich (vgl. Nr. 1-6) gebucht wurde; Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	118,00 € (Woche) 30,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	89,00 € (Woche) 23,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	60,00 € (Woche) 15,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	24,00 € (Woche) 6,00 € (Tag)

11.	Zusätzliche Ferienbetreuung VÖ Plus , nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Kleinkindbereich (vgl. Nr. 1-6) gebucht wurde; Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.45 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	131,00 € (Woche) 33,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	98,00 € (Woche) 25,00 € (Tag)

c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	66,00 € (Woche) 17,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	26,00 € (Woche) 7,00 € (Tag)

12.	Zusätzliche Ferienbetreuung ganztags , nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Kleinkindbereich (vgl. Nr. 1-6) gebucht wurde; Betreuung Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	185,00 € (Woche) 52,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	139,00 € (Woche) 40,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	95,00 € (Woche) 28,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	37,00 € (Woche) 11,00 € (Tag)

13.	Verlängerung von halbtags auf VÖ	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	3,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	2,00 € (Tag)

14.	Verlängerung von halbtags auf VÖ Plus	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	6,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	5,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	4,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	3,00 € (Tag)

15.	Verlängerung von halbtags auf Ganztagesbetreuung	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	14,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	10,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	7,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	4,00 € (Tag)

16.	Verlängerung von Regel auf VÖ (nur Fr. möglich)	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)

c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	3,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	2,00 € (Tag)

17.	Verlängerung von Regel auf VÖ Plus (nur Fr. möglich)	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	6,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	5,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	4,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	3,00 € (Tag)

18.	Verlängerung von Regel auf Ganztagesbetreuung (nur von Mo.- Do. möglich)	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	7,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	5,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	3,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	2,00 € (Tag)

19.	Verlängerung von VÖ auf Ganztagesbetreuung	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	9,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	7,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	5,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	2,00 € (Tag)

20.	Verlängerung von VÖ Plus auf Ganztagesbetreuung	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	8,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	6,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	4,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	2,00 € (Tag)

II. Betreuung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

1.	Regelkindergarten, Betreuung Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mo. - Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	120,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	93,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	62,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	21,00 €

2.	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ), Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	150,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	115,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	77,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	26,00 €

3.	VÖ Plus, Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.45 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	162,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	125,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	83,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	28,00 €

4.	Ganztagesbetreuung, Betreuung Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	210,00 €
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	161,00 €
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	108,00 €
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	36,00 €

5.	Zusätzliche Ferienbetreuung Regelkindergarten, nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Bereich II (vgl. Nr. 1-4) gebucht wurde; Betreuung Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mo. - Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	37,00 € (Woche) 11,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	32,00 € (Woche) 9,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	22,00 € (Woche) 6,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	8,00 € (Woche) 2,00 € (Tag)

6.	Zusätzliche Ferienbetreuung VÖ, nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Bereich II (vgl. Nr. 1-4) gebucht wurde; Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	46,00 € (Woche) 14,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	39,00 € (Woche) 11,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	27,00 € (Woche) 8,00 € (Tag)

d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	10,00 € (Woche) 3,00 € (Tag)
----	---	---------------------------------

7.	Zusätzliche Ferienbetreuung VÖ Plus , nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Bereich II (vgl. Nr. 1-4) gebucht wurde; Betreuung Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 13.45 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	50,00 € (Woche) 15,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	42,00 € (Woche) 12,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	29,00 € (Woche) 9,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	11,00 € (Woche) 4,00 € (Tag)

8.	Zusätzliche Ferienbetreuung ganztags , nur möglich, wenn bereits eine Betreuungsform im Bereich II (vgl. Nr. 1-4) gebucht wurde; Betreuung Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	88,00 € (Woche) 26,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	67,00 € (Woche) 20,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	44,00 € (Woche) 13,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	14,00 € (Woche) 4,00 € (Tag)

9.	Verlängerung von Regel auf VÖ (nur Fr. möglich)	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	4,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	3,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	2,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	1,00 € (Tag)

10.	Verlängerung von Regel auf VÖ Plus (nur Fr. möglich)	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	4,50 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	3,50 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	2,50 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	1,50 € (Tag)

11.	Verlängerung von Regel auf Ganztagesbetreuung (nur von Mo.- Do. möglich)	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	2,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	1,00 € (Tag)

12.	Verlängerung von VÖ auf Ganztagesbetreuung	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	5,00 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	4,00 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	2,00 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	1,00 € (Tag)

13.	Verlängerung von VÖ Plus auf Ganztagesbetreuung	
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	4,50 € (Tag)
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	3,50 € (Tag)
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	1,50 € (Tag)
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	1,00 € (Tag)

III. Schulkindbetreuung*

* für alle nachfolgend aufgeführten Angebote der Schulkindbetreuung (Nr.1 bis 11) gilt, dass diese nur bei ausreichender Nachfrage tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

1.	Schulkindbetreuung nachmittags, Betreuung Mo.- Do. von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, keine Betreuung in den Schulferien	
a)	1. Kind	80,00 € (Monat) 10,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	56,00 € (Monat) 7,00 € (Tag)

2.	Schulkindbetreuung VÖ, Betreuung Mo. - Fr. von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr; keine Betreuung in den Schulferien	
a)	1. Kind	50,00 € (Monat) 5,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	35,00 € (Monat) 3,50 € (Tag)

3.	Schulkindbetreuung ganztags ohne Ferienbetreuung, Betreuung Mo.- Do. von Unterrichtsende bis 16.30 Uhr, keine Betreuung in den Schulferien	
a)	1. Kind	13,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	9,00 € (Tag)

4.	Schulkindbetreuung nachmittags inklusive Ferienbetreuung, Betreuung Mo.- Do. von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr; Betreuung auch in den Schulferien Mo.- Do. von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr , aber <u>nur dann, wenn der Kindergarten keine Ferien hat</u>	
a)	1. Kind	90,00 € (Monat)
b)	Geschwisterkind	60,00 € (Monat)

5.	Schulkindbetreuung VÖ inklusive Ferienbetreuung, Betreuung Mo. - Fr. von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr; Betreuung auch in den Schulferien Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr , aber <u>nur dann, wenn der Kindergarten keine Ferien hat</u>	
a)	1. Kind	80,00 € (Monat)
b)	Geschwisterkind	56,00 € (Monat)

6.	Schulkindbetreuung ganztags inklusive Ferienbetreuung, Betreuung Mo.- Do. von Unterrichtsende bis 16.30 Uhr und Fr. von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr; Betreuung auch in den Schulferien Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr , aber <u>nur dann, wenn der Kindergarten keine Ferien hat</u>	
a)	1. Kind	180,00 € (Monat)
b)	Geschwisterkind	115,00 € (Monat)

7.	Zusätzliche Ferienbetreuung nachmittags zu Schulkindbetreuung nachmittags, nur möglich, wenn bereits Schulkindbetreuung nachmittags (vgl. Nr. 1) gebucht wurde; Betreuung in den Schulferien Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr, aber <u>nur dann, wenn der Kindergarten keine Ferien hat</u>	
a)	1. Kind	40,00 € (Woche) 12,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	27,00 € (Woche) 8,00 € (Tag)

8.	Zusätzliche Ferienbetreuung VÖ zu Schulkindbetreuung VÖ, nur möglich, wenn bereits Schulkindbetreuung VÖ (vgl. Nr. 2) gebucht wurde; Betreuung in den Schulferien Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr, aber <u>nur dann, wenn der Kindergarten keine Ferien hat</u>	
a)	1. Kind	100,00 € (Woche) 28,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	70,00 € (Woche) 20,00 € (Tag)

9.	Zusätzliche Ferienbetreuung ganztags zu Schulkindbetreuung VÖ , nur möglich, wenn bereits Schulkindbetreuung VÖ (vgl. Nr. 2) gebucht wurde; Betreuung in den Schulferien Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr , aber <u>nur dann, wenn der Kindergarten keine Ferien hat</u>	
a)	1. Kind	140,00 € (Woche) 38,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	95,00 € (Woche) 25,00 € (Tag)

10.	Nur Ferienbetreuung nachmittags , Betreuung in den Schul- und Kindergartenferien, Mo.- Do. von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr; dieses Betreuungsangebot gilt analog für schulfreie Tage (z.B. pädagogischer Tag)	
a)	1. Kind	45,00 € (Woche) 13,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	32,00 € (Woche) 8,00 € (Tag)

11.	Nur Ferienbetreuung zu VÖ-Zeiten , Betreuung in den Schul- und Kindergartenferien Mo. - Fr. von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr; dieses Betreuungsangebot gilt analog für schulfreie Tage (z.B. pädagogischer Tag)	
a)	1. Kind	115,00 € (Woche) 30,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	80,00 € (Woche) 22,00 € (Tag)

12.	Nur Ferienbetreuung ganztags , Betreuung in den Schul- und Kindergartenferien Mo.- Do. von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Fr. von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr; dieses Betreuungsangebot gilt analog für schulfreie Tage (z.B. pädagogischer Tag)	
a)	1. Kind	160,00 € (Woche) 43,00 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	112,00 € (Woche) 30,00 € (Tag)

13.	Verlängerung von VÖ auf Ganztagesbetreuung	
a)	1. Kind	7,50 € (Tag)
b)	Geschwisterkind	5,00 € (Tag)

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

- (4) In den Gebühren gemäß Abs. 2 ist das Entgelt für das Mittagessen nicht beinhaltet. Die Gebühren für das Mittagessen sind nachfolgend aufgeführt:

Mittagessen		
a)	Gebühr für einen Monat	60,00 €
b)	Gebühr für eine Woche (nur im Zusammenhang mit Ferienbetreuung buchbar)	14,00 €
c)	Gebühr für einen Tag	3,50 €

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Ist der Gebührenschuldner nach Abs. 1 nicht zu ermitteln, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufnahme des Kindes § 4 Abs. 1 beantragt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Kinderbetreuungs-Gebührensatzung vom 12.03.2020 außer Kraft.

Hinweis und Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ittlingen, den 22.07.2021
gez. Kai Kohlenberger
Bürgermeister